

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

22. Sitzung, 26.02.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg (Anlage 37, von S. 147 an).
 - 2) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Strafbestimmungen gegen Branntweinbrenner und Bierbrauer (Anlage 54 S. 404).
 - 3) Geheime Sitzung.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1861/63 (Anlage 43 S. 318).

Vorsitzender: Vicepräsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire Bucholtz, Ruhstrat und Räder.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung. Für den beurlaubten Schriftführer Schwegmann verliest der Schriftführer Russell das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird nach einigen Berichtigungen für genehmigt erklärt.

Eingegangen sind:

1. Bitte mehrerer Ziegeleibesitzer, betreffend die im Entwurfe des Gewerbegesetzes den Ziegeleien zugedachten Gewerbebrecognitionen. (An den Gewerbe-Ausschuß.)
2. Bitte des Gemeinderaths zu Wisbeck, betreffend Anlegung einer Chaussee zwischen Wisbeck und Wildeshausen. (An den Petitions-Ausschuß.)

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen. Die Berathung ist in der letzten Sitzung bis zum S. 147 des Voranschlags (S. 158 des Ausschussberichts) gelangt.

Der Berichterstatter Strackerjan II. verliest den Bericht; da wo die Anträge des Ausschusses sich von den Positionen der Staatsregierung nicht entfernen, theilt der Vicepräsident lediglich die Anträge des Ausschusses mit.

Antrag 198 und 199.

Reg.-Commissair Räder: Bekanntlich habe man in unserm Herzogthum noch große uncultivirte Flächen, Flächen von solcher Ausdehnung, daß noch Jahrhunderte zu deren Cultivirung nöthig seien. Es sei in staatswirthschaftlicher

Beziehung wünschenswerth, diese Flächen durch Holzcultur für eine spätere landwirthschaftliche Cultur vorzubereiten. Es würde eine solche Cultur auch von Seiten der Privaten mit günstigem Erfolge geschehen können, wenn nicht bei Theilung der Marken und Gemeinheiten eine zu große Kenglichkeit hinsichtlich der gegenseitigen Benachtheiligung existirte. Die in Folge dessen entstehende Zerstückelung erschwere aber sehr eine erfolgreiche Holzcultur. Es glaube daher die Staatsregierung, besonders nach Aufhebung der staatlichen Aufsicht über die Privatforsten, ihrerseits wenigstens auf eine Anlegung von Forsten auf Staatsgründen hinwirken zu sollen; dies werde am Besten durch Arrondirung der Reviere, und jedenfalls mehr durch Vergrößerung als durch Verkleinerung derselben herbeigeführt. Es werde aber hierdurch die Aufgabe der Cultivirung eine größere, und sei es sehr fraglich, ob für diese bloße Holzwärter genügten, oder nicht vielmehr forstwirtschaftlich gebildete Männer erforderlich seien. — Er wolle sodann noch auf einen Punkt aufmerksam machen; wie fast in jedem andern Fache, so sei auch namentlich im Forstfache eine körperliche Befähigung erforderlich; ältere Förster nun, welche zu ihrem sonstigen Dienste körperlich nicht mehr tauglich seien, würden in den wenigen vorhandenen kleinen Reviere immer noch eine passende Verwendung finden; diese seien aber für einen solchen Dienst weit besser als Holzwärter und werde es sich auch finanziell vortheilhafter herausstellen den erfahrenen älteren Beamten in dem kleineren Wirkungs-

Freise weiter zu verwenden, als diesen zu pensioniren und einen Holzwärter an seiner Stelle neu anzustellen.

Reg.-Commissair **Muhtrat**: Wenn der Ausschußbericht sage, daß für die Forsten in der ehemaligen Herrschaft Barel anscheinend ein besonderes großes Dienstpersonal bestehe, so wolle er daran erinnern, daß die Forsten von Barel demnächst in dem Districte von Neuenburg aufgehen würden, daß dies aber erst geschehen könne, wenn eine gewisse Personalveränderung Statt gefunden habe.

Abg. **Ahlhorn**: Eine Erledigung der Försterstelle in Barel habe Statt gefunden; der Oberförster stehe außer dem Regulativ; derselbe habe ein kleines Revier erhalten und habe diese Stelle wohl so lange mit wahrnehmen können. Trotzdem sei diese Stelle wieder besetzt worden, obschon dieselbe bis zur nächsten Regulirung habe unbesetzt bleiben können.

Reg.-Commissair **Muhtrat**: Der Oberförster in Barel sei ein Forstverwaltungsbeamter, der andere ein Forstschußbeamter; eine Versetzung jenes in die Stelle des letzteren würde daher eine Degradation gewesen sein.

Abg. **Ahlhorn**: Das Revier sei klein und man habe ohne Anstellung auskommen können.

Die Berathung wird geschlossen.

Die Abstimmung über Antrag 198 wird ausgesetzt, der Antrag 199 in besonderer Abstimmung angenommen.

Zum Antrag 200 (§. 148 des Voranschlags) wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 201 (§. 149).

Reg.-Commissair **Müder**: Die Gründe der Staatsregierung für die definitive Anstellung eines Gehülfsen für den Domaineninspector seien dem Ausschuß ausführlich mitgetheilt, auch in dem Bericht desselben dargelegt worden, und könne er sich so darauf beschränken, einige Punkte noch besonders hervorzuheben. Wenn der Ausschuß sage, daß es sich erst nach Abwicklung der Abschätzungsgeschäfte herausstellen könne, ob eine definitive Anstellung eines Gehülfsen erforderlich sei, so würde derselbe Recht haben, wenn nicht dem Domaineninspector auch in der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung eine Thätigkeit eröffnet sei, eine Thätigkeit, die zwar augenblicklich, da jener Beamte von anderen Geschäften in Anspruch genommen sei, nur eine unbedeutende sei, die aber später nach Durchführung der Verkoppelung, nach Erlassung eines Bewässerungs- und Entwässerungsgesetzes eine sehr bedeutende sein werde. Es sei hiernach das Bedürfniß eines Gehülfsen für den Domaineninspector keineswegs ein zeitweiliges und wünsche daher die Staatsregierung eine definitive Anstellung. Er mache auch darauf aufmerksam, daß die Thätigkeit und der Eifer des Gehülfsen bei einer definitiven Anstellung ein ganz anderer sei; schwerlich könne bei demselben bei der Aussicht, alle drei Jahre wieder von seinem Posten entfernt zu werden, ein solches Interesse geweckt werden, wie er es bei der Gewißheit einer festen Anstellung und einer Arbeit für lange Zeit hinaus haben werde. — Was sodann die dem Gehülfsen bisher gewährte Transportkosten-Bergütung betreffe, so habe derselbe bisher 87 fl aus der

Staatscasse und 63 fl aus der Krongutscasse erhalten; der Ausschuß beantrage die Vergütung aus der Staatscasse auf 130 Thlr. zu erhöhen und spreche dabei die Hoffnung aus, daß auch der Beitrag aus der Krongutscasse verhältnißmäßig erhöht werden möge. Geschehe dies auch, so könne er doch die Vergütung für eine genügende nicht halten. 150 Thaler möchten bei einer bescheidenen Art sich einzurichten und zu reisen für Transportkosten genügen, es blieben dann, wenn man annehme, daß der Gehülfe 150 Tage unterwegs sei — und dies sei noch gering veranschlagt —, für die Zehrung 15 fl . pro Tag. Erfahrungsmäßig sei aber in den Marschen mit 1 Thlr. 15 fl . kaum auszukommen, der Gehülfe müsse daher von seinem Gehalte von 420 Thlr. noch 150 zusetzen. Dies werde kaum die Absicht des Landtags sein können, und werde man eine solche Stellung eines Mannes, der fortwährend für die finanziellen Interessen des Landes thätig sei, der bei den bisher ihm gewährten Mitteln gezwungen sei, manchmal die Freundlichkeit der Pächter in Anspruch nehmen zu müssen, nicht für eine angemessene und den Dienst fördernde erachten können. Wolle man daher die definitive Anstellung nicht bewilligen, so möge man wenigstens die Summe von 130 Thlr. erhöhen, er stelle zu diesem Zweck folgenden Antrag:

„Der Landtag wolle den Antrag Nr. 201 mit der Modification annehmen, daß dem Gehülfsen des Domainen-Inspectors aus der Landescasse eine Reisekosten-Bergütung von statt, wie beantragt, 130 Thlr., von 175 Thlr. bewilligt werde.“

Es werde dann doch die Möglichkeit gegeben sein, daß der Gehülfe erträglich auskomme. — An Vergütung für Groden- u. Aufsicht habe die Staatsregierung 500 Thlr., für Reisekosten der Aemter, der Deich- und Vermessungsbeamten und Vergütung für andere, bei der Verwaltung des Staatsguts thätige Personen 1000 Thlr. beantragt; der Ausschuß empfehle hier nur eine Bewilligung von 1300 Thaler. Es werde demnach eine Beschränkung der Aufsichtskräfte eintreten müssen; eine solche sei aber im Interesse der Finanzen durchaus nicht rathlich. Es sei in unserm Lande noch viel Terrain vorhanden, zu dessen Hebung gar Manches geschehen könne, er erinnere z. B. nur an die Wesersände; es lasse sich eine Steigerung der Erträge aber nur durch eine specielle Aufsicht erreichen. Man möge bedenken, daß die Domänen durch 17 Aemter zerstreut seien und die Aufsichtsbeamten fortwährend auf Reisen sein müßten. Man möge daher die von der Staatsregierung beantragte Summe billig nicht beanstanden.

Abg. **Selmann I.**: Er wolle sich in Beziehung auf die feste Anstellung eines Gehülfsen für den Domaineninspector einige Worte erlauben. Der Domaineninspector versehe seit vier Jahren die Stelle eines angestellten Beamten; aus welchem Grunde, wisse er nicht. Ein definitiv anzustellender Gehülfe werde demnach theilweise wenigstens indirect die Stelle eines angestellten Beamten vertreten. Man werde dann für diese Stelle zwei Beamte haben; es scheine ihm

aber nicht gerechtfertigt, so lange ein Beamter für eine bestimmte Stelle da sei, einen zweiten für dieselbe anzustellen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Nach dem von Herrn Reg.-Commissair Räder Geäußerten könne er für einige Mitglieder des Finanzausschusses, sowie für seine Person bemerken, daß sie für die beantragte Erhöhung der 130 Thlr. auf 175 Thlr. stimmen würden.

Reg.-Commissair Räder: Er wolle sich die Frage an den Ausschuß erlauben, ob derselbe der Ansicht sei, daß wenn sein Antrag auf Erhöhung der 130 fl um 45 fl angenommen werde, dann auch eine Erhöhung der Gesamtsumme im Antrag 204 von 3200 Thlr. auf 3245 Thlr. eintrete, oder ob derselbe meine, daß trotzdem mit der Summe von 3200 Thlrn. auszukommen sei.

Berichterstatter Strackerjan II.: Seines Erachtens werde dann die Totalsumme um die betreffende Summe zu erhöhen sein.

Berathung geschlossen.

Es wird zunächst der Antrag des Reg.-Commissairs Räder zur Abstimmung gebracht, und wird derselbe angenommen; hierauf der Antrag des Ausschusses 201 mit der durch Annahme jenes Antrages beschlossenen Aenderung und wird derselbe ebenfalls angenommen.

Antrag 202 und 203.

Reg.-Commissair Rührstrat: Zur Begründung des Antrages 203 sei gesagt, daß nicht alle Forstbeamte, welche für das Halten eines Dienstpferdes Fouragegelder bezögen, wirklich ein Pferd hielten, so daß der Zweck der Fouragegelder nicht erreicht werde. Eingejogenen Erkundigungen nach sei allerdings Einem bereits bejahrten Beamten, der körperlich außer Stande sei, die Dienstreisen zu Pferde zu machen, von seiner Behörde nachgesehen, ein Pferd nicht zu halten, alle andern Beamten hielten aber das erforderliche Dienstpferd, und gebe er nach dieser Bemerkung anheim, den Antrag 203 nicht anzunehmen.

Die Berathung wird geschlossen und die Anträge 202 und 203 angenommen.

Antrag 204.

Vizepräsident: In Folge des zum Ausschufsantrag 201 angenommenen Antrages des Herrn Reg.-Commissairs werde es im Antrag 204 jetzt statt 3200 Thaler heißen müssen: 3245 Thaler und werde er den Antrag so zur Abstimmung bringen.

Reg.-Commissair Räder: Er wolle doch empfehlen, die von der Staatsregierung beantragte Totalsumme von 3402 Thlr. anzunehmen und nicht die vom Ausschuß zusammengerechnete Summe. Er halte die Bewilligung dieser Summe für sehr rentabel; die Staatsregierung werde dann die nöthigen Aufsichtsmittel anschaffen können.

Abg. Ahlhorn: Er glaube, daß man bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Summe stehen bleiben müsse; für Groden-Aufsicht seien vom vorigen Landtag nur 400 Thlr. bewilligt, jetzt seien 500 Thlr. beantragt und für Reisekosten 1000 Thlr.; der Ausschuß habe diese Summe auf 1300 Thlr

abgerundet und halte dieselbe für genügend; der vorige Landtag habe noch 70 Thlr. weniger bewilligt.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 204 wird mit der Aenderung, daß statt 3200 Thlr. gesetzt wird 3245 Thlr., angenommen.

§. 150 des Boranschlages; dazu die Anträge des Ausschusses 205—213 einschl.

Zunächst werden zur Berathung gestellt Antrag 205 der Mehrheit und Antrag 206 der Minderheit.

Reg.-Commissair Rührstrat: Es sei allerdings richtig, daß die künftigen Schätzungsarbeiten nicht die gleiche Dauer wie die ersten in Anspruch nehmen würden, aber man werde nichtsdestoweniger mit der von der Mehrheit beantragten Summe, welche nicht einmal die Hälfte der bei der ersten Schätzung gebrauchten erreiche, nicht auskommen können. Er empfehle daher wenigstens den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Berathung geschlossen.

Antrag 205 wird abgelehnt, Antrag 206 dagegen angenommen. Es erledigt sich dadurch die Position der Staatsregierung.

Antrag 207 des Ausschusses wird angenommen.

Antrag 208 und 209:

Reg.-Comm. Rührstrat: Die städtischen Beamten seien nicht verpflichtet, die Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer vorzunehmen. Die von der Ausschufmehrheit beantragte Vergütung werde daher kaum hinreichen, die Hebungsbeamten zu entschädigen. Es sei aber erforderlich, den Städten auch für die übrigen Arbeiten, welche die Steuer verursache, eine Vergütung zu gewähren. In Preußen, wo man eine 40jährige Erfahrung hinter sich habe, halte man eine Vergütung von 3 Procent der Einkommensteuer und von 4 Procent der Classensteuer für angemessen; hier in Oldenburg werde aber eher noch eine höhere Vergütung zu bemessen sein, da in Preußen manche Geschäfte von den Landrätthen, also Staatsbeamten, wahrgenommen würden, die hier ebenfalls den städtischen Beamten zuertheilt seien. Die von der Staatsregierung beantragten Vergütungen werde man hiernach sehr mäßig finden müssen. Er habe ein von einer kundigen Person angefertigtes Verzeichniß zur Hand, welches eine Uebersicht über die der Stadt Oldenburg durch die Veranlagung und Hebung der Steuer erwachsenden Kosten gebe. Es werde hiernach dem Stadtdirector durch diese Geschäfte ein Viertel seiner Zeit in Anspruch genommen; die Schätzungen würden nämlich künftighin ein Vierteljahr dauern, rechne man zu der Zeit, welche diese Arbeiten in Anspruch nehmen, die weitere Zeit, welche dem Stadtdirector durch die Beantwortung der mannigfachen Fragen der Steuerpflichtigen über die Ansehung, durch die nicht ausbleibenden Reclamationen, durch die fortwährenden Ab- und Zugänge, und durch die sonstigen Behelligungen genommen werde, so werde dies Alles gewiß ein Viertel seiner Zeit absorbiren. Man werde vielleicht einwenden, daß der Stadtdirector gesetzlich zu diesen Geschäften verpflichtet sei; es sei dies aber

doch nur für die Veranlagung der Fall und nicht für die ihm weiter nachher aufgetragenen Geschäfte; aber auch für die Veranlagung sei es entschieden nur billig, eine Entschädigung zu geben. — Dem Actuar würde, nach dem angeführten Verzeichnisse, zwei Drittel der Zeit durch die Steuer-geschäfte in Anspruch genommen. Man möge weiter an der für Copialien von der Stadt baar ausgelegten Summe, welche 70 Thlr. betrage, die Größe und den Umfang der in Frage stehenden Arbeit ermessen. Für Papier und Druckkosten habe die Stadt baar 50 Thlr. ausgelegt; ferner sei für Hebung, Local des Schätzungsausschusses u. s. w. etwa 400 Thlr. zu rechnen. Der Gesamtbetrag der Obigen nach sich ergebenden Summe sei weit höher als die von der Staatsregierung beantragte Entschädigung. Die von der Staatsregierung beantragte Summe sei also keineswegs zu hoch gegriffen; dieselbe würde gar nicht einmal ausreichen, wenn nicht eine Verringerung der Arbeiten in Aussicht stände. Er empfehle daher dringend, die Anträge des Ausschusses nicht anzunehmen und stelle er folgenden Antrag:

Der Landtag wolle an Entschädigung der Städte erster Classe für die fraglichen Arbeiten jährlich im Ganzen 1300 Thlr. bewilligen.

Abg. Klävermann I.: Die Ungunst, welche den Städten erster Classe, — übrigens nicht bloß von Seiten des Landtags, sondern nicht allzu selten auch von Seiten der Staatsregierung — zu wiederfahren pflege, sollte ihn vielleicht veranlassen, anzunehmen, daß das, was er zu den Anträgen des Ausschusses 208 und 209 zu sagen beabsichtige, doch ohne Einfluß auf die bevorstehende Abstimmung über diese Anträge bleiben werde. Er wolle aber nichtsdestoweniger nachweisen, und zwar an der Stadt Barel, deren Verhältnisse ihm am Meisten bekannt seien, welches Unrecht und welche Unbilligkeit den Städten durch die Annahme der Ausschussanträge zugefügt werden würde. Als die Stadt Barel zu einer Stadt erster Classe erhoben worden, sei dies mit der gesetzlichen Zusicherung geschehen, daß sie mit der Staatsfinanzverwaltung Nichts zu thun haben solle. In der Verordnung vom 10. Decbr. 1857, betr. die Erhebung der Stadt Barel zu einer Stadt erster Classe, heiße es nämlich im §. 3: „In Betreff des Staats- und Kronguts, sowie der Staatsfinanzen überhaupt, soll an den Zuständigkeiten des Amtes Barel als Finanzverwaltungsbehörde nichts geändert werden.“ Hiernach seien die Geschäfte der städtischen Behörden begränzt und sodann nach Maßgabe dieser Geschäfte die Zahl und die Gehalte der städtischen Beamten bemessen worden. Da sei plötzlich und inconsequenter Weise, wie es von der Gesetzgebung nicht habe erwartet werden mögen, der Stadt Barel, wie den übrigen Städten I. Classe, die Veranlagung und Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auferlegt und ihr damit eine Menge von Geschäften aufgeladen worden, viel mehr Arbeit, als die gesammte übrige Staatsfinanzverwaltung bei den Aemtern verursache. Wie bedeutend und umfangreich diese Geschäfte der Veranlagung und Erhebung der Steuer und wie zeitraubend sie seien, sei schon vom Herrn Regie-

rungs-Commissair mit besonderer Beziehung auf die Stadt Oldenburg näher dargelegt. In Barel sei verhältnißmäßig dabei mehr als in den andern Städten zu thun, denn in Barel sei die Bevölkerung sehr wechselnd, von Monat zu Monat seien lange Ab- und Zuganglisten aufzustellen; die Zugehenden, meistens unbekannte Leute, seien vorläufig anzusehen, und so sei die Veranlagung und Erhebung der Steuer bedeutend erschwert. Es habe sich nun von selbst verstanden, daß den bei dem städtischen Personal angestellten Beamten diese vielen neu hinzugekommenen ganz fremdartigen Geschäfte nicht ohne Entschädigung hätten aufgeladen werden können. Dazu komme, daß ohne anderweite Hülfe von den Beamten die Geschäfte nicht hätten bewältigt werden können, es hätten neue Arbeitskräfte gewonnen und verwendet werden müssen. All dieser Aufwand sei nicht im Interesse der Stadt, sondern für den Staat gemacht worden; die zu leistende Entschädigung habe also vom Staat übernommen werden müssen. Der Staat habe auch seine Pflicht, hier eine Entschädigung zu leisten, sofort anerkannt, und sei der Stadt- Director von dem Departementär der Cammer aufgefordert worden, Mittheilungen darüber zu machen, wie hoch diese Entschädigung zu bestimmen sein werde. In den darauf abgestatteten Bericht sei nachgewiesen worden, daß mit 7 Procent vom Ertrage der Steuer eine billige Entschädigung noch nicht gewährt werde. Vielleicht werde vom Regierungstisch über die Begründung dieses Antrags auf 7 Procent noch weitere Mittheilungen gemacht werden. Die Cammer habe damals jedoch statt der 7 Procent nur eine Entschädigung von 4 Procent bewilligt. Für diese Entschädigung habe Alles bis zur Ausführung der Gelder in die Cammercasse beschafft werden müssen, es sei verlangt, daß die Stadt die theuren Vordrucke zu den Rollen, den Ab- und Zuganglisten, den vielen erforderlichen Bekanntmachungen und Zustellungen, auf ihre eigene Kosten sich verschaffe, ja selbst die erkannten Brüche hätten nicht, wie es doch sonst bei Städten erster Classe recht sei, in die städtische Casse, sondern in die Landescasse fließen sollen. Wenn nun hiernach mit 4 Procent eine Entschädigung an die Städte erster Classe nicht gewährt werde, so könne er es lediglich dem Ermessen des Landtags anheimgeben, ob es sich rechtfertige, diese an und für sich schon ungenügende Vergütung noch um etwa die Hälfte herabzusetzen. Er wolle nur noch hervorheben, daß die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuern bei den Aemtern sich auch nahezu auf 4 Procent belaufen würden; nach dem nämlich, was der Ausschuss in seinem Berichte über die Reisekosten beziehentlich Nachtgelder der Beamten und Vergütung an die Amtseinknehmer mittheile, werde, wenn die Baarkosten, deren Betrag nicht zu erkennen sei, indem sie unter Geschäftskosten theils der Cammer theils des Amtes stecken, hinzukämen, die Summe sich über 4 Procent stellen, insonders wenn man Theile der Gehalte der Beamten mit in Rechnung ziehe, was ja doch geschehen müsse. Er könne hiernach nur dringend empfehlen, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Abg. Brörmann: Er habe sich nicht das Wort erbeten, um das Rechenexempel des Herrn Reg.-Commissairs zu bestreiten, daß er als richtig annehme; auch wolle er nicht bestreiten, daß die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer erwachsenden Geschäfte bedeutend und oft nicht angenehmer Art seien, sondern er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß auch die Mitglieder der Schätzungsausschüsse ihr Amt unentgeltlich verwalteten, und daß dieselben ein ähnliches Rechenexempel, wie vom Herrn Reg.-Commissair gegeben, würden aufstellen können; sonach könne er in der Ertheilung einer Vergütung an die Städte erster Classe nicht mit dem Abg. Klävemann eine Ungunst, sondern vielmehr nur eine Gunst erblicken. Er empfehle daher den Antrag der Mehrheit.

Reg.-Commissair Nubstrat: In Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Brörmann mache er darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Entschädigung der Städte für die Geschäfte handle, welche in den Landgemeinden von den staatlichen Organen wahrgenommen würden.

Abg. Ahlhorn: Er halte diese Bemerkung für nicht ganz zutreffend; die Gemeindevorsteher hätten auch viele Geschäfte durch die neue Steuer erhalten und könnten daher auch wohl eine Vergütung in Anspruch nehmen.

Abg. Klävemann I.: Er müsse dagegen wiederholen, daß es sich hier nicht um die Geschäfte handle, welche die Magistrate als Gemeindevorsteher wahrzunehmen hätten — diese seien nicht bedeutend, und wenn den Gemeindebeamten in den Städten in dieser Beziehung Gehaltszulagen bewilligt würden, so würde dies ein Act reiner Liberalität sein, welche nicht beansprucht werde —, sondern daß es sich lediglich um Vergütung für diejenigen Geschäfte handle, welche die Magistrate in der Eigenschaft, in der sie den Großherzoglichen Aemtern gleichgestellt seien, vorzunehmen hätten.

Abg. Selkmann II.: Er müsse sich im Interesse des Landes für den Antrag der Staatsregierung aussprechen. Er befürchte nämlich, daß wenn man die beantragten Mittel nicht bewillige, die Staatsregierung genöthigt sein könne, von der bisherigen Einrichtung abzugehen. Nach dem Aemtergesetze seien die städtischen Behörden nicht verpflichtet, die Geschäfte der Staatsfinanzverwaltung wahrzunehmen. Wenn man nun den Städten für die ihnen nichtsdestoweniger auferlegte Veranlagung und Erhebung der Steuer keine entsprechende Entschädigung gebe, so stehe zu besorgen, daß dieselben eine weitere Wahrnehmung dieser Geschäfte weigerten, und würden dann diese Geschäfte besonderen Personen oder den Aemtern aufzutragen sein. Die Aemter würden aber einmal diese Geschäfte kaum noch wahrnehmen können, und halte er sodann auch den Amtmann für keine geeignete Persönlichkeit für dieselben; derselbe sei nämlich mit den hier einschlagenden Verhältnissen nicht genügend bekannt, er werde die Sätze der Steuerveranlagung nicht controliren können und so den Schätzern hingeben sein. Es werde mithin ein Ausfall in den Steuern zu befürchten sein. Es sei hiernach im

Interesse des Ertrages der Steuer, die von der Staatsregierung beantragten Mittel zu bewilligen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Zur Rechtfertigung seines Minderheitsantrages und dem Abg. Klävemann I. gegenüber wolle er bemerken, daß nach dem Antrage der Minderheit sich die Entschädigung für die Städte auf ungefähr 3 Procent stelle, während die Vergütung für die Amtseinnehmer nach dem Antrage der Minderheit für 1861 ca. $1\frac{1}{2}$ Procent, nach dem Antrage der Mehrheit nur 1 Procent betragen werde, worin jedoch die übrigens nicht sehr erheblichen Copialien nicht einbegriffen seien. Er empfehle den Antrag der Minderheit, indem er allerdings anerkennen müsse, daß die Städte durch die Steuerveranlagung und Erhebung mehr in Anspruch genommen seien als jede andere Gemeinde.

Die Berathung wird geschlossen.

Der Antrag der Mehrheit 208 wird hierauf angenommen und ist damit der Minderheitsantrag 209 erledigt.

Antrag 210, 211 und 212.

Reg.-Commissair Nubstrat: Die von der Staatsregierung für die Amtseinnehmer beantragte Vergütung für Hebung der Classen- und Einkommensteuer sei nur ein Ersatz für den durch diese Steuer den Amtseinnehmern verursachten Dienstaufwand; dieser müsse ihnen aber auch durchaus gegeben werden und empfehle er daher sehr die Annahme des Antrages der Staatsregierung. Wenn der Ausschuß in seinem Bericht die beantragte Summe, etwa $1\frac{1}{2}$ Procent der Hebung, zu hoch finde, zumal für die Hebung der Deichanlagen gesetzlich nicht mehr als 1 Procent von den Amtseinnehmern gefordert werden könne und solche Hebungen oft für $\frac{1}{2}$ Procent besorgt würden, so bemerke er, daß dieser Vergleich nicht passe, da die Hebung der Deichanlagen eine sehr einfache sei, einmal und in großen Summen geschehe, während die Hebung der Classen- und Einkommensteuer viermal im Jahre erfolge und überhaupt eine außerordentlich schwierige sei; er habe von Sachverständigen gehört, daß bei letzterer die Arbeit wohl 5—6 Mal größer sei. — Wenn sodann der Ausschuß weiter bemerke, daß nach den vom Landtage genehmigten Aenderungen des bezüglichen Steuergesetzes die Hebung sich bedeutend vereinfachen werde und namentlich nicht mehr so viele Aenderungen eintreten würden, so lasse sich dies noch nicht übersehen. Die Staatsregierung habe den Antrag gestellt, um die Mittel zu haben, den Amtseinnehmern das, was ihnen billiger Weise zukomme, geben zu können; sollten sich die Verhältnisse einfacher gestalten, so werde sich darnach auch die Vergütung richten. — Was sodann den Antrag 212 des Ausschusses betreffe, so werde die in demselben vorgeschlagene Einrichtung diejenigen Classensteuerpflichtigen, welche noch sonst Abgaben und Steuern an die Staatscasse zu entrichten hätten, mehr belästigen, da dieselben dann doppelte Wege zu machen haben würden. Aus diesem Grunde hätten sich auch bei der ersten Einführung der Steuer viele Gemeinden dagegen ausgesprochen, obgleich ihnen damals 2 Procent Vergütung in Aussicht gestellt seien; jetzt wolle man ihnen nur 1 Procent geben und würden sie daher sicher nicht darauf eingehen.

Abg. Ahlhorn: Es liege für die Amtseinknehmer eine Verpflichtung vor, die Hebung der Classen- und Einkommensteuer vorzunehmen; dazu seien die Amtseinknehmer so hoch regulirt, daß sie diese Geschäfte wohl mit wahrnehmen könnten. Die erste Classe der Amtseinknehmer habe ein Gehalt von 800—1000 Thlr.; dazu komme, daß die beiden Nebeneinknehmer, die mit 400—600 Thlr. regulirt seien, vom letzten Landtag auf 600 Thlr. erhöht seien; auch ständen die meisten Einknehmer auf dem Maximum, und halte er daher eine Entschädigung von 1 Procent für genügend. Auch seien viele Amtseinknehmer vorhanden, die ohne jegliche Hülfe fertig geworden seien. — Was sodann den Antrag 212 betreffe, so könne ja möglicher Weise der Gemeinderath sich veranlaßt sehen, noch eine Vergütung von 1—2 Procent zuzugeben, und würden bei dieser Einrichtung den kleinen Leuten die oft weiten Wege zu den Amtseinknehmern erspart. Ob die Gemeinden von dem Anerbieten Gebrauch machen wollten, könne man ihnen ja überlassen; er empfehle daher auch die Annahme des Antrages 212.

Reg.-Commissair Nubstrat: Um es zu wiederholen, so handle es sich hier um Entschädigung für Dienstaufwand, den zu ersehen man verpflichtet sei.

Abg. Ahlhorn: Er kenne Amtseinknehmer, die ohne Hülfe durchgekommen seien und so keinen Dienstaufwand gehabt hätten, obgleich sie selbst mehr hätten arbeiten müssen.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Mehrheit 210 angenommen; damit fällt der Antrag der Minderheit 211 und die Position der Staatsregierung hinweg. Antrag 212: angenommen.

Antrag 213.

Reg.-Commissair Nubstrat: Er empfehle den Antrag der Minderheit 213 um so mehr anzunehmen, als die andern Positionen so wesentlich herabgesetzt seien.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 213 wird abgelehnt und fällt damit die Regierungsposition.

Zum Antrag 214 (§. 151) wird die Abstimmung bis zum Schluß ausgeföhrt.

§. 152 des Voranschlags mit dem Antrag der Mehrheit 215 und dem Antrage der Minderheit 216.

Reg.-Commissair Nüder: Die Mehrheit des Ausschusses erkenne an, daß die Gehalte der Vermessungsbeamten den übrigen Beamten gegenüber nur niedrig bemessen seien und empfehle daher die für das erste Jahr beantragten Mittel zur Genehmigung, gehe aber auf die für die beiden folgenden Jahre ausgeworfenen Summen zu Zulagen nicht ein. Wenn der Ausschuß aber anerkenne, daß die Gehalte nicht genügend seien, so sei nicht einzusehen, weshalb ein gewisser Theil der Beamten an der sonst angemessen befundenen Erhöhung nicht Theil nehmen solle. Er empfehle daher sehr die Annahme des Antrages der Minderheit, um den billigen Ansprüchen der Beamten zu genügen, um so mehr, da dieselben durch ein Regulativ nicht geschützt seien.

Berichte. XIII. Landtag.

Abg. Ahlhorn: Grade dieser Umstand, daß die Vermessungsbeamten nicht in das Regulativ aufgenommen seien, habe den Ausschuß bewogen, den Bedarf nicht zu beknappen und habe man daher die mehrbeantragten 600 Thlr. nicht beanstandet. Allerdings habe der Ausschuß anerkannt, daß die Gehalte niedrig seien, aber die Vermessungsbeamten hätten Nebenverdienste, deren Höhe der Ausschuß nicht kenne. Nach seinem Erachten habe der Ausschuß hier reichlich bewilligt.

Reg.-Commissair Nüder: Die Nebenverdienste der Vermessungsbeamten beständen in Hausarbeiten, für welche sie eine Vergütung von 15 gr. pro Tag erhielten. Bekanntlich seien aber die meisten Beamten während eines großen Theiles des Jahres außer dem Hause beschäftigt; sie erhielten hierfür 1 Thlr. pro Tag und 15 gr. für die Nacht; dies werde man aber doch nicht als Nebenverdienst, sondern nur als Reise- und Zehrungskosten anrechnen können. Die Hausarbeiten habe der Ausschuß in seinem Berichte auf 100 Thlr. angeschlagen; diese Summe sei aber zu hoch gegriffen, da schwerlich ein Vermessungsbeamter 200 Hausarbeitstage im Jahre, in Rücksicht auf die vorherrschende Außenarbeit, in Rechnung stellen könne.

Abg. Ahlhorn: Die Staatsregierung habe nicht nöthig, die 600 Thlr. sogleich auszugeben; sie werde dieselben erst in den Jahren 1862 und 1863 auszugeben brauchen.

Reg.-Commissair Nüder: Wenn man das Bedürfniß einmal anerkenne, so müsse man es auch durchgehends anerkennen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag der Mehrheit 215 wird angenommen und ist damit der Antrag der Minderheit 216 erledigt.

Antrag 217 (§. 153). Abstimmung wie zum Antrag 1 ausgeföhrt. Die Anträge 218 und 219 (§§. 154, 155 und 156) werden angenommen.

Antrag 220 (§. 157) und Antrag 221 (§. 158): wie zum Antrag 1.

Antrag 222 (§. 159): angenommen.

Antrag 223.

Reg.-Commissair Bucholz: Was die bekannte Frage betreffs der Regulative anlange, so wiederhole er die Verwahrung der Staatsregierung dieserhalb. Die Regierung habe hier eine Pauschsumme ausgeworfen, weil diese nicht so groß zu sein brauche, als wenn sie bestimmte Sätze in den Voranschlag zu den einzelnen Positionen hätte aufnehmen wollen. Lehne der Landtag diese allgemeine Position ab, so werde die Staatsregierung später bei den einzelnen Positionen eine Erhöhung beantragen müssen.

Abg. Ahlhorn: Seines Erachtens könne die Staatsregierung, wie dieselbe die Regulative auffasse, auch nicht der Ansicht sein, daß der Landtag diese Position bewillige und er glaube auch nicht, daß die Beamten für diesen Satz stimmen können.

Reg.-Commissair Bucholz: Die Bemerkung des Vorredners beruhe auf einem Mißverständniß. Die Sache ver-



halte sich folgendermaßen. Wo die Staatsregierung bei gewissen Behörden Zulagen in Aussicht genommen, habe sie immer die bestimmten Verhältnisse erwogen. Sie mache vorher eine Berechnung, welchen Beamten in der kommenden Finanzperiode eine Zulage zukomme, sie wisse also schon im Voraus, welchen Staatsbeamten dieselbe zu Theil werden solle. Es können nun sehr wohl Fälle eintreten, die man nicht voraussehen könne und für solche wolle gerade die Staatsregierung die betreffende allgemeine Summe zur Verfügung haben. Dies hänge also gar nicht mit der allgemeinen Frage über die Bedeutung der Regulative zusammen.

Abg. **Wulff**: Die Bemerkung des Reg.-Commissairs betreffs des Regulativs komme hier gar nicht in Betracht, denn im Regulativ für die Civil-Staatsdiener seien solche Pauschsummen für Gehaltszulagen gar nicht in Aussicht genommen, auch sei die Staatsregierung nicht berechtigt, solche Summen zu fordern, sondern sei vielmehr verpflichtet nach dem Staatsgrundgesetze speciell ihre geforderten Summen nachzuweisen.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Er erkenne an, daß der Landtag nicht zur Annahme der an dieser Stelle des Voranschlags ausgenommenen allgemeinen Positionen verpflichtet sei. Er habe deshalb auch gesagt, daß, wenn der Landtag diese Position ablehne, die Regierung bei den einzelnen Sätzen eine Erhöhung in Aussicht stellen müsse. Ein solcher Pauschsatz sei nur aus Zweckmäßigkeitsgründen und im finanziellen Interesse aufgenommen. Wenn im Budget specielle Zulagen in Aussicht genommen seien und die Staatsregierung wolle bei den verschiedenen Positionen noch eine Summe für unvorhergesehene Fälle disponibel haben, so müssen diese Summen selbstredend größer sein, als der unbestimmte Satz.

Abg. **Wulff**: Wenn der Reg.-Commissair sage, die in Aussicht genommenen Gehaltszulagen bei den Positionen für Gehalte seien schon für bestimmte Beamte bestimmt und der Staatsregierung würde bei Ablehnung dieser Position für außerordentliche Fälle Nichts zur Verfügung stehen, so müsse er bemerken, daß die Staatsregierung von den in Aussicht genommenen Gehaltszulagen Etwas bis vor Schluß der Finanzperiode für unvorhergesehene Fälle zurückhalten könne.

Abg. **Selkman II.**: Wenn er richtig verstanden, habe der Reg.-Commissair gesagt, der Voranschlag werde so aufgestellt, daß die in Aussicht zu nehmenden Positionen schon im Voraus erwogen werden; es treffe deshalb des Abgeordneten **Wulff** Bemerkung nicht zu. Der Pauschsatz sei hier unzweifelhaft im Interesse eines möglichst niedrigen Anschlages. Er wünsche keine Erhöhung der Positionen bei den einzelnen Behörden. Wenn die Ablehnung nun die Folge habe, daß man bei jeder Behörde etwa eintretende Fälle berücksichtigen müsse, so komme man dadurch in die Lage, über sonst verfügbare Mittel jetzt nicht verfügen zu können.

Abg. **Ahlhorn**: Was die Aeußerung des Reg.-Commissairs anlange, so wolle er nur bemerken, daß man die bei

den einzelnen Positionen bewilligten Zulagen doch nicht gleich im ersten Jahre zu geben brauche. Außerdem könne man auch mit den Positionen des §. 161 Etwas decken.

Derselbe bittet dann mit hinreichender Unterstützung um namentliche Abstimmung.

Abg. **Russell**: Die Regulativfrage komme hier allerdings in Betracht, denn, wenn man die Staatsregierung für ermächtigt erachte, die Maximalsätze des Regulativs verlangen zu können, so läge es im Interesse der Staatscasse, daß eine Pauschsumme zu Gehaltszulagen festgesetzt und nicht bei jeder Position eine Summe für unvorhergesehene Fälle in Ausgabe gestellt werde. Nach seiner Auffassung der Bedeutung der Regulative müsse er im Interesse der Staatscasse für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Der Präsident bringt dann, nachdem er die Berathung geschlossen, die Position zur namentlichen Abstimmung und wird dieselbe mit 25 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Für dieselbe stimmten die Abgeordneten:

Heye, Kaiser, Klävemann I., Klävemann II., Lehmkühl, Noell, Russell, Sägelken, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Warleben, Bartel, Bödeker, Driver, Flor, Görlich und Greverus.

Gegen dieselbe die Abgeordneten:

Hardt, Hobbie, Lengler, Luerßen, Müller, Detken I., Rudebusch, Selkman I., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Wulff, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Brader, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Bunnieß, Dannenberg, Frank, Frankfen und Gerdes.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Niebour, Detken II., Schwegmann und Wibel.

Es wird die wegen Stimmgleichheit zu wiederholende Abstimmung über die Anträge Nr. 168 und 169 vorgenommen.

Der Antrag Nr. 168 wird abgelehnt, letzterer dagegen angenommen.

Ueber die Anträge, betreffs welcher die Abstimmung ausgesetzt ist: Nr. 1, 9, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 43, 46, 47, 49, 50, 51, 54, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64—76 incl., 80, 83, 84, 87, 88, 89, 92—96 incl., 99, 100, 102, 103, 108, 111, 115, 116, 119, 120, 123, 132, 133, 137—143 incl., 151—161 incl., 164, 173, 174, 187, 188, 198, 200, 214, 217, 220 und 221, wird abgestimmt und es werden dieselben sämmtlich angenommen.

Vizepräsident: Es folge auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Geszentwurfs, betreffend die Strafbestimmungen gegen Branntweimbrenner und Bierbrauer im Fürstenthum Birkenfeld. Da keine Verbesserungsanträge eingekommen, bringe er denselben, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.



Vizepräsident: Es stehe als dritter Gegenstand auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1861/63 verzeichnet. (Vorlagen S. 351 ff., Ausschussbericht S. 425 des Abklatzsches.) Er eröffne die Berathung über den Antrag Nr. 1, schliesse dieselbe, da das Wort nicht begehrt werde und setze die Abstimmung über denselben bis zum Schlusse aus.

Auf gleiche Weise verfährt der Vorsitzende bei den folgenden Anträgen bis zu 15 incl.

Der Antrag Nr. 16 wird angenommen.

Berichterstatter **Wulff** beginnt die Verlesung.

Anträge 17–25 wie ad Nr. 1.

Zu Capitel II. A. §. 7 (Antr. 26 u. 27).

Reg.-Commissair Bucholz: Die Verwahrung, welche er schon früher in Betreff der Regulative eingelegt habe, lege er auch hier ein, ohne nähere Bemerkung dieserhalb machen zu brauchen. Auch auf die Bemerkung der Minderheit (S. 336) wolle er nicht eingehen, da sie auf den Ausschuss nicht inslirt habe; jedoch wolle er einen Punkt berühren, nämlich die Nebenbezüge des Secretairs zu 12 Thlr. 24 fl. Bei Feststellung der Regulative habe allerdings auf die Nebenbezüge Rücksicht genommen werden sollen. Eine solche Berücksichtigung habe man aber nur stattfinden lassen, wenn es sich um irgend erhebliche Nebeneinnahmen gehandelt habe, nicht, wenn so geringe Bezüge in Frage stehen. Zu dergleichen kleinen Nebenbezügen gehören doch auch gewiss diese 12 \mathfrak{f} 24 fl. Diese Gebühren rühren aus Militär-Stellvertretungscontracten. Hier im Herzogthum gebe es auch derartige Nebenbezüge (z. B. für Proceßvollmacht-Beglaubigungen), die man in dieser Hinsicht nicht in Betracht ziehe. Deshalb könne hier von einer Regulativ-Ueberschreitung nicht die Rede sein.

Berichterstatter Wulff: Die Staatsregierung selbst habe diese Summe als Nebeneinnahme aufgeführt; dieselbe müsse aber, wenn sie eine solche sei, nach dem Regulativ, an welches die Staatsregierung gebunden sei, in Betracht gezogen werden.

Reg.-Commissair Bucholz: Er finde im Mindesten keine Widerlegung in dem Gesagten und könne dasselbe daher unerwiedert lassen.

Abg. Ahlhorn: Nach der Meinung des Regierungskommissairs sei die genannte Bemerkung einflusslos gewesen. Dies sei nicht der Fall. Der Ausschuss habe keinen Antrag gestellt, da das Mittel nicht überschritten sei, aber er sei doch der Ansicht gewesen, 500 \mathfrak{f} Zulage für einen Beamten in Einer Finanzperiode sei zu viel, zumal da derselbe noch Nebengebühren beziehe. Der Secretair sei auch gleich mit dem Maximum angestellt. Bedeutungslos sei die Bemerkung also nicht gewesen, sie habe eine Rüge gegen die Staatsregierung ausgesprochen.

Reg.-Commissair Bucholz: Die Bemerkung „Rüge“ müsse er zurückweisen; der Abg. **Wulff** sei nicht berechtigt,

der Staatsregierung eine Rüge zu ertheilen. Darauf wolle er nicht weiter eingehen, sondern nur eine factische Berichtigung betreffs des Secretairs vornehmen. Dieser sei nicht, wie bemerkt worden, erst neu angestellt, sondern bereits sieben Jahre im Dienst und solle jetzt nun 500 \mathfrak{f} aus der Position des Regulativs (420–600 \mathfrak{f}) erhalten. Ähnlich wie diese werden manche Thatsachen entstellt.

Abg. Ahlhorn: Den Hauptpunkt habe der Regierungskommissair unberührt gelassen, nämlich die Zulage von 500 \mathfrak{f} . Zudem bekleide der Beamte ein besoldetes Nebenamt, was man doch eigentlich nicht zulassen solle.

Berichterstatter Wulff: Der Secretair beziehe 500 \mathfrak{f} , aber in Holst. Courant, also 600 \mathfrak{f} Old. Ort., mithin das Maximum des Regulativs und die Angabe des Herrn Regierungskommissairs sei unrichtig. Außerdem sei der Secretair erst im verflossener Herbst zu diesem Dienste aufgerückt, indem er bisher nur Amtsauditor gewesen sei.

Der Antrag Nr. 26 wird nach geschlossener Berathung angenommen, womit Antr. 27 wegfällt.

Der Antrag Nr. 28 wird angenommen.

Zu §. 11 (Antr. 29).

Abg. Greverus: Trotz der Einstimmigkeit des Ausschusses betreffs dieses Antrags könne er doch nicht für denselben stimmen. Aus den weitläufigen Ausschussberichten erhelle die Unzulänglichkeit der jetzigen Polizeieinrichtung. Die Unzufriedenheit mit derselben sei so allgemein, daß Jeder die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform anerkenne. Die Regierung habe dem Provinzialrath den Plan, den Polizisten dienst im Fürstenthum durch ein aus 5 Personen bestehendes Detachement des hiesigen Landdragonercorps ausüben zu lassen, vorgelegt. Dieser Plan sei in zwei Diäten zur Verhandlung gekommen. In der ersten sei durch die so formlose Angelegenheit Parteilidenschaft angeregt und daher auf die Verhandlungen derselben wohl nur wenig Gewicht zu legen. In der zweiten Diät habe der Finanzausschuss des Provinzialraths sich im Wesentlichen auf die früheren Verhandlungen bezogen, Weniges zugefügt, den Regierungsantrag nicht empfohlen und zugleich einen positiven Antrag gestellt, dahin:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, versuchsweise eine eigene Polizei zu organisiren, bestehend aus vier Fußpolizisten, die bewaffnet und mit der Competenz der Oldenburgischen Dragoner versehen, gehörig im Lande zu vertheilen seien.“

Dieser Antrag sei von der Mehrheit des Provinzialraths angenommen. Jetzt habe der Finanzausschuss des Landtags ihn zu dem seinigen gemacht. Ein Vergleich dieses vom Provinzialrath vorgeschlagenen Instituts mit dem der Landreuter werde im System keine Verschiedenheit zeigen, wohl aber einige andere Unterschiede, die alle zum Nachtheil des neu zu bildenden Polizisteninstituts sprechen. Das Landreuter-Corps bestehe aus 7 Personen; nach der gutachtlichen Erklärung des Provinzialraths solle das neue Polizistencorps nur aus vier bestehen. Die neuen Polizisten sollen unbe-

ritten sein. Wie vier dieser Leute im Fürstenthum ausreichen sollen, begreife er nicht. Man habe angeführt, aus den polizeilichen Leistungen der Landreuter dürfe kein Schluß auf die Leistungen dieses Corps gezogen werden, weil jene auch zugleich als Unterbediente der Aemter benützt werden, was sie in ihren polizeilichen Functionen gar sehr störe. Dies sei allerdings eine Abhaltung, aber eine geringe, da das Hauptgeschäft der Landreuter in dieser Qualität im Insinuiren zc. bestehe und dies sie gerade auf die Landstraßen (das größte Feld ihrer polizeilichen Thätigkeit) führe. Daß ein Corps wie das vom Ausschusse empfohlene keine besonderen Leistungen verspreche, dafür habe man noch ein anderes Beispiel im Fürstenthum. Er erinnere an die alten Grenzwächter, die vor 9 Jahren, bis wohin eine eigene Verwaltung der indirecten Steuern dort bestanden, zu diesem Zwecke die polizeiliche Controle geübt haben. Dies Sicherheitscorps, ähnlich zusammengesetzt wie die Landreuter und das jetzt vorgeschlagene Institut, habe so glänzend Fiasco gemacht, daß die spätere vertragsweise Uebertragung der Zollverwaltung an Dänemark in den ungenügenden Leistungen jenes Schutzcorps wohl ihre hauptsächlichliche Veranlassung gehabt habe. Gehe man auf die Ursache dieser schlechten Leistungen ein, so könne man dieselben jedenfalls nicht in den Persönlichkeiten der Leute suchen; denn es hätte eine nicht anzunehmende, auffallende Lücke des Geschicks sein müssen, wenn die Regierung sich bei den zahlreichen Anstellungen immer in den Personen versehen hätte. Der wahre Grund liege nur darin, daß in einem kleinen Polizistencorps, das nicht mit einem größeren organisch zusammenhänge, auf die Dauer die zu dem beschwerlichen Dienst erforderliche Energie schwinde, daß es an Gelegenheiten fehle, durch Auszeichnung im Dienst in höhere und einträglichere Chargen aufzurücken und daß dieselben dann stets an einem Orte verbleiben, den Polizisten durch sich bildende Bande der Verwandtschaft und Freundschaft und durch andere Beziehungen die pflichtgetreue Dienstführung erschwert werde.

Alles dies vermeide man, wenn man nach dem Regierungsantrage die dortige Mannschaft zu einer Abtheilung des hiesigen Dragoner-Corps mache. Es stehe sonst nichts im Wege, einen Versuch mit der vom Ausschusse empfohlenen Einrichtung zu machen, aber es würde sich ein bedeutender Schaden dabei herausstellen. Die Sache sei nämlich so gelegen. Von den 7 Landreutern seien, so viel er wisse, nur noch 3 diensttüchtig. Richte man das vom Ausschusse empfohlene Institut ein, so müsse man zu den 3 noch diensttüchtigen noch 3—4 Polizisten anstellen. Denn Niemand, der die Verhältnisse kenne, werde zugeben, daß ein Corps von nur 4 Leuten genüge; man denke doch an die Lage des Fürstenthums, zwei ganz getrennte Länder, belegen auf der Route zwischen 2 großen Städten und Ostholstein, in der Nähe mehrerer Seebäder — das Alles veranlasse den Durchgang zahlreichen Gesindels und erfordere eine zahlreiche Polizeivigilanz. Zeige sich dann nach einem Jahre die Unzulänglichkeit des Versuchs, so habe man 6—7 Polizisten zu pensioniren. Würde

der Antrag der Staatsregierung jetzt angenommen, so würden die 3 noch diensttüchtigen Landreuter bei der bevorstehenden Justizreform als Boten zc. verwendet werden können. — Die Einwendungen gegen das von der Staatsregierung empfohlene Institut seien sehr unbedeutend, namentlich die Mehrzahl der in den Motiven des Ausschussberichts des Provinzialraths enthaltenen, z. B. die allgemeine Meinung u. s. w. — Als Gegengrund könne man möglicherweise die Unbekanntschaft der hiesigen Dragoner mit den dortigen Verhältnissen anführen, aber derselbe sei auch unerheblich. Ein guter Dragoner werde in kurzer Zeit bekannt werden zc. Die Verschiedenheit der Bezirke sei auch nicht größer als z. B. die der Marsch und Geest. Was den Kostenpunkt anlange, so sei es freilich vorthellhaft, wenn man mit dem Ausschusse die Anstellung von nur 4 Polizisten mit 200—400 \mathfrak{R} Gehalt vorschlage, zumal, wenn man dabei die neue Theorie der Landtagsmajorität über die Bedeutung der Gehalts-Regulative anwende. Betrachte man aber das Regulativ über die Gehalte der Landreuter, so sei der Regierungsantrag vorthellhaft, indem die Kosten mehrere hundert Thaler unter dem Maximalsatze bleiben. Er empfehle daher dringend, den Ausschussantrag abzulehnen und sich dem Antrage der Staatsregierung anzuschließen.

Berichterstatter Wulff: Betreffs der Bemerkung des Abg. Greverus, in der ersten Provinzialrathsverhandlung habe eine Parteileidenschaft geherrscht, könne er erwidern, daß diese sich nur auf 2 Mitglieder desselben beziehen könne. Jedoch nicht diese Leidenschaft, sondern der Kostenpunkt und die Unzweckmäßigkeit des Instituts, haben die Ablehnung herbeigeführt. Um auf die Sache selbst einzugehen, so glaube er, daß die vom Provinzialrath vorgeschlagene Zahl „vier“ vollständig genüge. Das bevölkerste Amt Gütin habe einen tüchtigen Landreuter, der andere sei fast 70 Jahre alt und daher kaum mitzuzählen. Obgleich schon seit Jahren die Verhältnisse in Gütin bestanden, haben weder Diebstähle, noch das Wagaubundiren zugenommen. Das Amt Schwartau, größtentheils von Lübeck begrenzt, wo eine gute Polizei, sei den Wagaubunden nicht so ausgesetzt wie Gütin, das von holsteinischen Landestheilen, die mit einer schlechten Polizei versehen seien, eingeschlossen liege. In früherer Zeit seien Diebstähle einmal häufiger vorgekommen; dieselben haben sich jedoch bald durch die Verdienste von zwei ausgezeichneten Polizisten wieder vermindert. Eine Fußpolizei sei bei dem coupirten Terrain viel besser als eine berittene und in jedem Amte werden zwei genügen, zumal, da nach Einführung der Gemeindeordnung noch die Gemeindepolizei hinzugekommen sei, die schon sichtbare Wirkung gezeigt habe. Diese Wirkung zeige sich z. B. darin, daß das Hausiren der Juden aus dem Amte Gütin in ganz kurzer Zeit verschwunden sei. Früher habe die Polizei schon deshalb nicht viel wirken können, weil sie fast nur auf den Dienst in den Parteistuben und Botschaften im Auftrage des Amts beschränkt gewesen sei. Habe einmal ein guter Amtsauditor fungirt, so habe man dieselbe sogleich lebhafter wirken sehen. Meistens sei die

Nachlässigkeit der Landreuter durch die Beamten selbst veranlaßt. Er empfehle daher dringend, den Vorschlag der Staatsregierung abzulehnen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Greverus halte die Verhandlungen des Provinzialraths für so bedeutungslos, daß er sage, die Motive des Ausschusses bedürfen keiner Widerlegung. Daß Mitglieder aus dem Fürstenthum sich so geäußert, sei wohl noch nicht vorgekommen. Ihn leite bei der Abstimmung namentlich der Kostenpunkt. Daß von der Regierung vorgeschlagene Institut werde nämlich viel kostspieliger sein, er erinnere nur an die Inspectionen des Commandeurs. Warum wolle man nicht noch einmal versuchen?

Abg. **Greverus**: (Zur thatsächlichen Berichtigung). Er habe nur gesagt: viele unter den Motiven des Provinzialraths-Ausschufsantrags bedürfen der Widerlegung nicht und diese Äußerung wolle er vertreten.

Abg. **Brader**: Er empfehle den Ausschufsantrag. Er sehe keine Gefahr in dem vom Provinzialrath beantragten Versuch. Er sei kein Freund vieler Polizei; er glaube, daß das Fürstenthum, das so lange mit der mangelhaften Polizei ausgereicht habe, auch noch etwas länger damit ausreichen werde.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Nach der ausführlichen Erörterung des Abg. Greverus, der die in Betracht kommenden Verhältnisse genau kenne, habe er nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen, zumal, da die Sache auch schon vom Provinzialrath verhandelt sei. Die Gründe, aus denen der Provinzialrath sich ablehnend geäußert habe, seien auch so schwach und hinfällig, und so treffend von dem Regierungs-Commissair und der Minorität widerlegt, daß Jedem gleich das Richtige einleuchten müsse. Die Staatsregierung habe die Ueberzeugung, daß das von ihr beantragte Institut nicht allein betreffs der Sicherheit, sondern auch in finanzieller Hinsicht bei weitem vorzuziehen sei. Werde die Proposition nicht angenommen, so könne er nicht in Aussicht stellen, daß die Regierung sich mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden erklären werde. Sie werde vielmehr dann eine neue Proposition, begründet auf das Landreutercorps und mit Beziehung auf die Regulative zu machen haben. Die Regierung werde nämlich auf jenen Vorschlag schwerlich eingehen können, weil sie, auf Erfahrungen gestützt, in demselben nichts Neues, sondern nur die Einrichtung eines kleinen Landreutercorps statt des früher größeren finden werde. Ueber die Leistungen dieser Landreuter könne man aber nicht gering genug denken. Noch gestern sei ihm ein amtlicher Bericht von freilich älterem Datum durch die Hand gegangen, demzufolge zur Entdeckung vielfach vorgekommener Räubereien die Landreuter auch gar nichts beigetragen hätten, das Amt vielmehr die in nicht geringer Zahl vorhandenen Momente, welche auch zur Ueberführung der Thäter geführt hätten, durch gelegentliche Erkundigungen habe erfahren müssen. Die vier Polizisten, welche vom Ausschusse genannt seien, würden keine bessere Dienste leisten.

Das System müsse von Grund aus geändert werden, Nehme man dieß Institut der vier Polizisten an, so werde dasselbe deshalb auch kostspielig sein, weil die schlechtesten Dienste immer die theuersten seien.

Abg. **Strackerjan II.**: Er habe zwar den Ausschufsantrag mitgestellt; aber nach den Mittheilungen des Abg. Greverus über die localen Verhältnisse, werde er gegen denselben stimmen.

Abg. **Brader**: Das Institut werde schon dadurch wesentlich geändert, daß die Reiter zu einer Fußpolizei umgeschaffen werden. Außerdem könne sich, nachdem die neue Gemeindeordnung dort eingeführt sei, die Gemeindepolizei mit dieser vereinigen. Er halte daher einen Versuch für sehr wohl zulässig.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Die Gemeindepolizei sei allerdings eine ganz nützliche Einrichtung, aber betreffs der Sicherheit dürfe man von derselben nicht viel erwarten. Sie werde ihrer Natur nach immer schlaff sein, denn sie sei gar zu oft gezwungen, Rücksichten zu nehmen; Zaghaftigkeit trete oft hervor, wo Energie herrschen solle, und es sei diese Erscheinung daraus zu erklären, daß die Gemeindepolizei eine nicht hinreichend selbstständige Stellung habe.

Berichterstatter **Wulff**: Er müsse doch bei seiner Ansicht beharren, namentlich auch in Hinblick auf die überhaupt so großen Verwaltungskosten, welche durch die neue Steuer noch nicht einmal gedeckt werden, obwohl weder Neubauten noch Chaussees noch irgend etwas Erhebliches im Voranschlag aufgenommen ist, muß doch noch eine große Anleihe in Aussicht genommen werden. Einem Versuche mit der genannten Einrichtung stehe nach seiner Ansicht Nichts entgegen. Die Gemeindepolizei sei allerdings wohl zu rechnen. Nachweislich werden von dieser mehr Bagabunden eingeliefert als von den Landreutern. Er empfehle daher nochmals den Antrag des Ausschusses.

Nach Schluß der Berathung wird über den Antrag Nr. 29, wie vom Abg. Wulff mit hinreichender Unterstützung beantragt, namentlich abgestimmt. Derselbe wird mit 26 gegen 16 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Lehmkuhl, Lengler, Müller, Detken I., Rüdibusch, Sägelken, Seikmann I., Strackerjan III., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Wulff, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Brader, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Bunnie, Frank, Franksen, Gerdes, Hardt, Hobbie;

Gegen denselben die Abgeordneten:

Kaiser, Klävemann I., Klävemann II./Roell, Russell, Seikmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Warleben, Bartel, Bodeker, Dannenberg, Driver, Flor, Görlitz, Greverus.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Lürßen, Niebour, Detken II., Schwegmann, Bibel, Heye.

Darauf findet eine geheime Sitzung statt.

Nach Schluß derselben setzt der Vicepräsident die nächste Sitzung auf den 28. Februar 10 Uhr Morg. an. Als Tagesordnung für dieselbe bestimmt derselbe:

1. Fortsetzung der Berathung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck.

2. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung.

Schluß 2 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.